

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-323507](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323507)

Die Frage der Organisation der Diaspora unseres Landes und der Eingliederung derselben in den verfassungsmäßigen Organismus unserer Landeskirche ist seit Einführung der Kirchenverfassung schon mehrfach Gegenstand eingehender Erörterung gewesen, namentlich auch in der Generalsynode. (S. Verhandlungen der Generalsynode v. 1867 S. 484 ff. und die stenograph. Protokolle über deren 15. Sitzung S. 66 ff., Verhandlungen der Generalsynode von 1871 S. 442 ff., von 1876 S. 23 ff.).

Bevor in eine Erörterung über die der Generalsynode von 1891 von Vertretern der Diaspora unterbreitete Denkschrift eingetreten wird, dürfte es nicht unzweckmäßig sein, über die dermalige Lage der Diaspora und über das, was die Landeskirche bisher in Verbindung mit dem Gustav-Adolf-Verein für dieselbe gethan hat, eine Uebersicht zu geben.

Wenn nur einzelne wenige Evangelische zerstreut in vorwiegend katholischen Gemeinden sich befinden, so sind sie zur Pastoration dem Geistlichen der nächstgelegenen evangelischen Kirchengemeinde zugewiesen, ohne zu letzterer selbst in rechtlicher Beziehung zu stehen. Die Zuteilung ist ersichtlich aus der (— gegenwärtig in Umarbeitung begriffenen —) Tabelle im R.B.O.Bl. 1883 S. 149 ff.

Wo die nahe Lage solcher Diasporaorte zu einer benachbarten Kirchengemeinde es gestattete, erfolgte in jüngster Zeit mehrfach eine Eingliederung in der Weise, daß durch Erweiterung des Kirchspielsumfanges nach § 110 Ziff. 15 der Kirchenverfassung und Art. 11 Abs. 1 des Gef. v. 26. Juli 1888 über die örtliche Kirchensteuer solche Diasporaorte in die nächste Kirchengemeinde einbezogen wurden, so daß sie also gehörten Diaspora zu sein (z. B.: Stetten: Lörrach, Dös: Baden, Güntersthal: Freiburg).

Ist dauernd eine größere Anzahl Evangelischer an einem vorwiegend katholischen Orte vorhanden, so organisieren sie sich zu sog. Diaspora- oder Pastorationsgenossenschaften; der Verband beschränkt sich dann meist nicht auf einen einzelnen Ort, sondern er erstreckt sich auf mehrere Orte und umfaßt alle in der nächsten Umgebung wohnenden Evangelischen. Die Organisation ist vollständig analog derjenigen der Kirchengemeinden. An Stelle der Kirchengemeindeversammlung tritt die Gesamtheit der selbständigen Mitglieder der Pastorationsgenossenschaft; diese wählt den Kirchenvorstand, der die Stelle des Kirchengemeinderates vertritt. Kirchengemeinden im rechtlichen Sinne der Kirchenverfassung sind sie allerdings nicht, sie haben nicht die juristische Persönlichkeit und nicht die öffentlich-rechtliche Stellung einer Kirchengemeinde; sie können daher auch nicht örtliche Kirchensteuer mit staatlichem Zwang erheben, sie haben nicht Pfarrrechte im Sinne der Verordnungen über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage; zur Diözesansynode sind zwar ihre Vertreter zugelassen (— so wurde schon im Diözesanbescheid von 1863, R.B.O.Bl. 1863 S. 65 ausgesprochen —), aber nicht mit entscheidender Stimme, weil sie eben nicht Vertreter von wirklichen Kirchengemeinden sind; ebenso haben sie kein Wahlrecht zur Generalsynode.

Was übrigens die privatrechtliche Vermögens- und Erwerbsfähigkeit betrifft, so ist dem Mangel der juristischen Persönlichkeit der Genossenschaft als solcher dadurch abgeholfen, daß aus den von der Genossenschaft und für sie gesammelten Mitteln ein Fond gebildet und für diesen bei der Gr. Staatsregierung das

Anerkenntnis als einer kirchlichen Stiftung und damit juristische Persönlichkeit erwirkt wird; in diesem Fond besitzt also die Genossenschaft die juristische Persönlichkeit und die Erwerbs- und Handlungsfähigkeit. Es zählen diese Kirchenfonds der Diaspora zum örtlichen kirchlichen Vermögen und unterliegen den Vorschriften über Verwaltung und Rechnungswesen desselben. (Verordnung vom 23. Januar 1863, R.B.O.Bl. S. 7; Verordnung vom 21. Sept. 1875 I, R.B.O.Bl. S. 67).

Pfarreien sind in diesen Diasporagenossenschaften nicht vorhanden; abgesehen davon, daß die Genossenschaften keine Kirchengemeinden im Sinne der Kirchenverfassung sind, würde es an den erforderlichen Mitteln zur Besoldung von Pfarrern fehlen. Die Pastoration wird daher, soweit sie nicht durch den Geistlichen der nächstgelegenen Kirchengemeinde geschehen kann, durch Pastorationsgeistliche besorgt, welche vom Oberkirchenrat aus der Zahl der Pfarramtskandidaten ernannt werden. Diese Pastorationsgeistlichen haben wie die Pfarrverwalter und Stadtvikare die Stellung von Vikaren, ihre Bezüge bestehen in 1200 bis 1400 Mk. Gehalt, freier Wohnung und Accidentien; für auswärtige Geschäfte beziehen sie die Tagesgebühr der Vikare mit 6 Mk. Auf der Diözesansynode sind sie mit beratender Stimme zugelassen, entscheidende Stimme haben sie deshalb nicht, weil sie keine Pfarrstelle vertreten; aus demselben Grund nehmen sie an der Wahl der geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode nicht Teil. Den politischen Gemeinden gegenüber ist ihnen in Angelegenheiten der Armen- und Ortschaftsbehörde dieselbe Stellung eingeräumt, wie den Ortspfarrern. (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Dez. 1876, R.B.O.Bl. 1877 S. 2).

Im Übrigen stehen die Diasporagenossenschaften in der Weise in Verbindung mit den geordneten Organen der Landeskirche, daß unter analoger Anwendung der Kirchenvisitationsordnung vom 14. Februar 1882 und zwar abwechselnd durch ein Mitglied des Oberkirchenrats und durch den Dean, dessen Diözese die Genossenschaft zugewiesen ist, Visitation vorgenommen wird (Bekanntmachung v. 15. Sept. 1883, R.B.O.Bl. S. 124). Auch stehen selbstverständlich die Pastorationsgeistlichen als Vikare unter der Aufsicht des Deans und des Oberkirchenrats.

Ist eine Diasporagenossenschaft genügend erstarkt, besitzt sie einen Grundstock fest angeessener evangelischer Bevölkerung, ein geeignetes Gebäude für den Gottesdienst, eine Pfarrwohnung und eine genügende Dotation zur Besoldung eines Pfarrers, so wird zur Bildung einer wirklichen Kirchengemeinde geschritten; es wird in diesem Falle bei der Gr. Staatsregierung die Verleihung der Korporationsrechte nachgesucht und wenn diese erfolgt ist, die Erhebung zur Kirchengemeinde durch kirchliches Gesetz gemäß § 7 Abs. 2 der Kirchenverfassung ausgesprochen. Für diese Kirchengemeinde wird dann eine evangelische Pfarrei errichtet, nachdem auch für diese die juristische Persönlichkeit vom Staat verliehen worden.

In dieser Weise wurden Kirchengemeinden und Pfarreien begründet in Säckingen 1864 (R.B.O.Bl. S. 63 u. 64); in Überlingen 1867 (R.B.O.Bl. S. 61 u. 87); in Durmersheim 1867 (R.B.O.Bl. S. 60 u. 87); in Donaueschingen 1878 (R.B.O.Bl. S. 13 u. 14). In Billingen ist schon 1862 (R.B.O.Bl. S. 37) eine Kirchengemeinde begründet worden; eine Pfarrei konnte bis jetzt nicht begründet werden, vielmehr ist die Gemeinde zu Mönchweiler als Filialgemeinde zugeteilt und übt ihre verfassungsmäßigen Rechte im Verein mit der Muttergemeinde nach § 16 Abs. 2 u. § 28 Abs. 4 der Kirchenverf. aus.

Dies ist im wesentlichen die gegenwärtige rechtliche Lage unserer Diaspora. Ein Verzeichnis der bestehenden Diasporagenossenschaften mit Angabe der evangelischen Einwohner und des Vermögensstandes ist im Anhang beigegeben.

Die Diaspora, wie sie sich so seit etwa 50 Jahren in unserem Lande gebildet hat, ist erwachsen auf dem Boden der gesetzlich garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Freizügigkeit. Schon jetzt hat sie sich zu einem bedeutenden Umfang entwickelt, so daß sie wohl 3% der evangelischen Bevölkerung, eine Seelenzahl von ca. 20,000 umfaßt. Noch größer als ihr Umfang ist die innere Bedeutung, die unseren Diasporagemeinden innewohnt. Durch sie sind in bisher ganz katholischen Gegenden eingewurzelte Borurteile gegen unsere

Kirche berichtigt worden, durch sie sind viele unbefestigte Glieder unserer Kirche erhalten, treu gepflegt und erwärmt worden. Diese ihre Bedeutung ist auch von der Kirche und von kirchlichen Kreisen frühe erkannt worden. Man hat sie mit Recht das Lieblingskind der Kirche genannt. Wo das Bedürfnis nach Gottesdienst und Religionsunterricht hervortrat, hat man alsbald zu helfen gesucht und geistliche Kräfte und kirchliche Mittel zur Verfügung gestellt. Wohl haben die Diasporagemeinden hierzu redlich mitgewirkt, ihre Opferwilligkeit für kirchliche Zwecke ist vielerorten über alles Lob erhaben gewesen. Von den Gustav-Adolf-Bereinen wurden im letzten Jahre über 30000 M. auf unsere Diaspora verwendet, jährlich wird eine Kirchenkollekte mit dem durchschnittlichen Betrag von 6000 M. in unserem Land erhoben, dazu kommen alle 5 Jahre mindestens 2 außerordentliche Kollekten für einzelne Gemeinden im durchschnittlichen Betrag von zusammen 9000—10000 M., ferner leistet der Allgemeine Hilfsfond für die Gehalte der Pastoralionsgeistlichen und die Pastoralionskosten jährlich über 10000 M.; die Diözesanassen tragen die Reisekosten und Tagesgebühren der Pastoralionsgeistlichen für ihr Anwohnen an den Synoden, die Regierkasse übernimmt alle Kosten, die aus der Kirchenvisitation und den Religionsprüfungen in den Diasporagemeinden erwachsen. Und nicht ohne Erfolg geschehen diese Leistungen. Wenn auch die Zahl der Genossenschaften, welche in den letzten 30 Jahren zu eigentlichen Kirchengemeinden erhoben werden konnten, nicht sehr groß ist, so ist doch die Zahl der Genossenschaften selbst außerordentlich gewachsen und wächst noch immer. Es sind jetzt 50 Diasporagemeinden, von denen einzelne allsonntäglichen, andere vierzehntägigen oder doch monatlichen Gottesdienst erhalten. An über 70 Orten wird in der Diaspora besonderer Religionsunterricht erteilt, an 16 Orten durch Unterlehrer unserer Konfession und sogar durch evangelische Hauptlehrer. Es kann ein beträchtliches Wachstum an Gemeinden und Fürsorge für dieselben festgestellt werden. In den letzten 5 Jahren wurden 5 neue Pastoralionsposten gegründet (Zauberbischofsheim, Achern, Billingen, Salem, Zell) und andere sind in der Gründung begriffen. Die Zahl der evangelischen Lehrer und der Orte mit evangelischem Religionsunterricht mehrt sich von Jahr zu Jahr, 21 Kirchen, 14 Pfarrhäuser zeugen von der thatkräftigen Liebe der Kirche zu ihrer Diaspora.

All diese Thatfachen beweisen genügend, wie unsere Kirche ihrer Diaspora die weitgehendste Beachtung und Berücksichtigung zu teil werden läßt, wie sie dieselbe allerdings auch verdient. Die von den Vertretern der Diaspora eingereichte Denkschrift leugnet auch die fortdauernde und eifrige Fürsorge der Kirchenregierung und der Glaubensgenossen für die Diaspora nicht. Sie findet aber trotzdem, daß die Diasporachristen nicht Lieblinge, sondern Stiefkinder der Kirche seien, weil sie in keinem Paragraphen der Kirchenverfassung ausdrücklich genannt sind. Zu solchem Schlusse gelangt die Denkschrift, indem sie nicht in erster Linie darauf achtet, was die Diaspora hat und genießt, indem sie sich vielmehr auf den Standpunkt des letzten Endziels der Diasporagemeinden stellt. Sie beklagt, daß die Diasporageistlichen keine Pfarrer, daß die Diasporagemeinden noch keine Pfarreien sind, daß sie nicht eingegliedert sind in den kirchlichen Verfassungsorganismus und die vollen Rechte von Kirchengemeinden noch nicht besitzen.

Es ist richtig, die Diaspora kann und soll nach diesem Ziele streben, und die Kirchenbehörde wird sie in diesem Bestreben nach wie vor kräftigst unterstützen.

Wenn aber die Denkschrift von der Ansicht ausgeht, daß durch allgemeine Maßnahmen, durch Aenderungen in der bestehenden Organisation der Kirche und namentlich im gegenwärtigen Zeitpunkt das Ziel mit einem Schlage erreicht werden könne, so dürfte diese Auffassung doch eine etwas zu optimistische sein. Es darf daher der Kirchenbehörde nicht als Mangel an Liebe und Wärme für die Sache unserer Diaspora angerechnet werden, wenn sie bei der Erörterung der in der Denkschrift niedergelegten Ausführungen und Vorschläge verschiedentlich zu einem andern Ergebnis gelangt und wenn sie vorsichtig abwägt, inwiefern auf dem bisher begangenen Wege wirklich die kirchlichen Interessen geschädigt werden und welche wesentlichen Vorteile für die Diaspora auf dem gewünschten Wege erreicht würden.

Bei der rechtlichen Erörterung der Lage unserer Diaspora möchte zunächst hier der Auffassung entgegengetreten werden, als ob die in der Zerstreuung wohnenden Evangelischen unseres Landes nicht Mitglieder der evangelischen Landeskirche wären.

Unsere Kirchenverfassung stellt in Abschnitt I § 2 den Grundsatz an die Spitze, wie er schon in § 2 der Beilage B der Unionsurkunde ganz mit denselben Worten ausgedrückt war und wie er einem Hauptgrundsatz der Reformation entspricht:

„daß die Kirche in sich selbst ein organisches Ganze bilde, das, von seinen Urbestandteilen ausgehend, die vereinzelt Wirklichkeit derselben in immer umfassendere Kreise vereinigt.“

Die einzelnen Mitglieder der Kirche, die Urbestandteile, sammeln sich zu Gemeinden, die Gemeinden zu Diözesen, die Diözesen zur Landeskirche. In § 3 der Kirchenverfassung ist dann gesagt, daß die Kirche ihre Angelegenheiten durch ihre eigenen Organe frei und selbständig verwalte. Wie die Organe verfassungsmäßig sich aufbauen, ist dann in Abschnitt II und III der Verfassung ganz folgerichtig entwickelt. Mit den einzelnen individuellen Mitgliedern der Kirche hat sich die Kirchenverfassung als ein Organisationsstatut nicht weiter zu befassen; sie konnte sich damit begnügen, in § 5 die Forderungen, welche die Kirche an ihre einzelnen Mitglieder stellt, kurz zu bezeichnen. Wenn dann in § 6 der Verfassung gesagt wird, die Kirche bestehe aus Kirchengemeinden, deren räumlicher Umfang das Kirchspiel ist, so wollte damit nur dem in allen evangelischen Kirchenverfassungen wiederkehrenden Grundsatz Ausdruck gegeben werden, daß die Gemeinde die Grundlage des verfassungsmäßigen Organismus ist; ein verfassungsmäßiges Wirken der einzelnen Mitglieder der Kirche kann, soll ein geordnetes kirchliches Verfassungsleben ermöglicht werden, nur im Gemeindeverband stattfinden. Daraus folgt aber nicht, daß wer nicht im Gemeindeverband ist, deswegen überhaupt nicht Mitglied der Kirche sei, sondern lediglich, daß er am verfassungsmäßigen Wirken als Einzelner nicht teilnehmen kann. Angehöriger der Landeskirche und Kirchengemeindegemeinde sind nicht zwei sich deckende Begriffe; ersterer umfaßt alle Bekenntnisangehörigen innerhalb der Grenzen des Landes, während der Kirchengemeindegemeinde derjenige Angehörige der Landeskirche ist, welcher kraft seiner Mitgliedschaft zu einer einzelnen organisierten Kirchengemeinde an dem verfassungsmäßigen Leben der letzteren und durch sie an dem der Diözesan- und Landesgemeinde teilnimmt.

Die einzelnen evangelischen Einwohner unseres Landes, welche in vorwiegend katholischen Gegenden leben, sind nun solche Mitglieder unserer Landeskirche, Urbestandteile derselben, welche eben wegen des Mangels der thatsächlichen Voraussetzungen zur Gemeinde sich noch nicht haben konstituieren können, sei es, weil ihre Zahl am Ort zu gering ist, sei es, weil sie über einen Bezirk gar zu zerstreut wohnen — das ist ja eben das Wesen der Diaspora —, um in Gemeinden zusammengefaßt werden zu können; sei es, weil die ökonomischen Voraussetzungen fehlen, um eine kirchliche Genossenschaft mit den Rechten, aber auch den Lasten einer Kirchengemeinde zu bilden. Die Evangelischen der Diaspora befinden sich in einem Vorstadium; die Bewegung ist im Fluß; sobald sich im einzelnen Falle die Verhältnisse so weit entwickelt haben, daß zur Gemeindebildung geschritten werden kann, dann wird letztere auch vollzogen. Der Mitgliedschaft zur Landeskirche thut aber der Mangel der Gemeindebildung keinen Eintrag. Dies ergibt sich auch aus § 8 der Kirchenverfassung. Der Wortlaut dieses Paragraphen beweist eben, daß der Schluß, nur der Gemeindegemeinde sei Mitglied der Landeskirche, unrichtig ist. Es heißt vielmehr, jedes Mitglied der Landeskirche, welches seinen dauernden Aufenthalt in einer Kirchengemeinde nimmt, erlangt Recht und Pflicht eines Gemeindegemeinden; also ist die Mitgliedschaft denkbar, ehe die Stellung eines Gemeindegemeinden vorhanden war. In der That erwirbt auch der Einwohner der Diaspora, welcher in eine Kirchengemeinde des Landes übersiedelt, von vornherein, eben als Mitglied der Kirche, die vollen Rechte eines Gemeindegemeinden; er muß nicht erst irgendwie die Mitgliedschaft zur Landeskirche erwerben.

Wollte man die Mitgliedschaft zur Landeskirche bei dem Diasporaglieb deswegen in Zweifel stellen, weil es der Ausübung verfassungsmäßiger Rechte ermangelt, so müßte man ebenso zu dem Schluß gelangen, daß Frauen, Dienstboten, kurz alle, welche des kirchlichen Stimm- und Wahlrechts ermangeln, nicht Mitglieder der Landeskirche seien. Nein, die Diasporamitglieder sind Mitglieder der Landeskirche und sind nur deswegen in der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte beschränkt, weil es an der thatsächlichen Voraussetzung, am Gemeindeverband, fehlt.

Es wird in der Denkschrift auf die württembergische Gesetzgebung hingewiesen, nach welcher es in Württemberg keinen evang. Christen gebe, der nicht einer Kirchengemeinde angehöre. Es ist richtig, in Württemberg ist die Einparrung der Mitglieder der Landeskirche in bestimmte Kirchengemeinden umfassender durchgeführt, als bei uns. Im Übrigen sind aber die dort geltenden Bestimmungen im wesentlichen mit den unsrigen übereinstimmend und denselben zum Teil nachgebildet. Und auch dort giebt es Mitglieder der Landeskirche, welche nicht einer organisierten Kirchengemeinde angehören, also am Verfassungsleben der Kirche nicht Teil nehmen; diese werden aber nichtsdestoweniger als „Mitglieder der Landeskirche“ auch dort betrachtet. (Vergl. v. Steinheil, Gesetze und Verfügungen über die Kirchengemeinden und Synoden in Württemberg S. 9 Anm. 6.)

Die Zugehörigkeit der Diaspora zur Landeskirche trotz ihres Ausschlusses vom Verfassungsleben der Kirchengemeinden ist auch auf den verschiedenen Generalsynoden, wo dieser Gegenstand zur Sprache kam, stets ausdrücklich anerkannt worden (s. Verhandlungen 1867 S. 487 und 1871 S. 443, 446); auch ist weder von seiten des Staates (— vergl. die dem Pastoralionsgeistlichen eingeräumte Stellung zur Ortsschulbehörde und zum Armenrat —), noch von der Kirche die Zugehörigkeit auch nur im geringsten je in Zweifel gezogen worden, und wahrlich, was oben über die Fürsorge der Kirche für die Diaspora dargelegt wurde, läßt nicht wahrnehmen, daß die Diaspora nicht zur Landeskirche gezählt werde.

Wenn in der Denkschrift (S. 19 und 20) vorgeschlagen wird, es solle durch eine Änderung, bezw. Ergänzung der Kirchenverfassung allgemein hin ausgesprochen werden, daß alle evang. Christen in unserem Land Mitglieder der Landeskirche im rechtlichen Sinne seien, so erscheint ein solcher Ausspruch nach der hier vertretenen Auffassung zunächst überflüssig.

Aber auch wenn man nach dem Grundsatz: Superfluum non nocet, auf den Wunsch eingehen wollte, so erhebt sich das Bedenken, wie denn überhaupt die Mitgliedschaft zur Landeskirche definiert werden will. Der vorgeschlagene Ausspruch, alle evang. Christen unseres Landes seien Mitglieder der Landeskirche, würde sofort in sich hinfällig sein, da eben vielen Einwohnern unseres Landes unzweifelhaft mit Recht die Bezeichnung evang. Christen zukommt, ohne daß sie Mitglieder der Landeskirche sind oder sein wollen. Mitglied der Landeskirche ist eben schließlich der, welcher sich zur Landeskirche hält. Ein Zwang zum Anschluß findet nicht statt. Die Kirchenverfassung, welche es nicht mit der Mitgliedschaft, sondern mit der Organisation der Kirche zu thun hat, scheidet daher mit Recht von solchen allgemeinen Definitionen ab.

Daß die Gemeindebildung das für die Diasporagenossenschaften zu erstrebende Ziel ist, wurde oben schon zugegeben. Es fragt sich nur, auf welche Weise dahin zu gelangen ist.

Die Denkschrift schlägt eine generelle Lösung der Frage in der Weise vor, daß sämtliche Orte, wo Evangelische des Landes wohnen, bestimmten Kirchengemeinden eingegliedert würden.

Es wird vorgeschlagen, dem § 6 der Kirchenverfassung einen Zusatz zu geben, in welchem die rechtliche Stellung der einen Bestandteil der Kirchengemeinde bildenden Filialgemeinden und Nebenorte zur Muttergemeinde bezw. Hauptgemeinde festgestellt würde. Allein eine solche Änderung der Verfassung erscheint gar nicht notwendig. Unsere Verfassung sieht jetzt schon den Fall vor, daß eine Kirchengemeinde über verschiedene

Orte sich erstreckt und ordnet das Verhältnis des Filials und Nebenorts im wesentlichen in derselben Weise, wie die Denkschrift vorschlägt (§§ 16 und 28 K.-Verf.). Der Wortlaut der Verfassung würde also der Durchführung einer allgemeinen Umschreibung des Landes in einzelne Kirchengemeinden mit Filialien und Nebenorten nicht im Weg stehen.

Wohl aber dürfte aus nachstehenden Erwägungen von einer solchen generellen Ordnung abzusehen und dem bisherigen Verfahren, wonach jeder Diasporaort zwar einem Seelsorger zugeteilt (s. Tabelle im K. V.D.V. 1883 S. 149), nicht aber der betr. Kirchengemeinde rechtlich eingegliedert ist und wonach diese rechtliche Eingliederung in schon vorhandene Kirchengemeinden und die Errichtung neuer Kirchengemeinden je nach den Verhältnissen von Fall zu Fall sich vollzieht, der Vorzug zu geben sein.

Wenn auch, wie bemerkt, nach dem bestehenden Recht der Umfang einer Kirchengemeinde nicht auf einen einzelnen Ort beschränkt, vielmehr die Zusammenfassung mehrerer Orte zu einer Kirchengemeinde dem Grundsatz nach zulässig ist, so muß doch bei der Abgrenzung des räumlichen Umfangs (— das liegt schon im Worte „Gemeinde“ —) das Vorhandensein gemeinschaftlicher Interessen der einzelnen mit einander zu verbindenden Orte maßgebend sein. Gemeindegrenzen lassen sich nicht beliebig mit dem Zirkel auf der Karte ziehen, und Gemeindebildung ad hoc, d. h. die Verbindung mehrerer unter Umständen von einander sehr entlegenen und verschiedenartigen Orten zu einer Gemeinde, lediglich um eine Gemeinde zu haben, erscheint immer bedenklich. Schon bei unseren alten zusammengefügten Kirchengemeinden, bei welchen doch der Zusammenhang geschichtlich sich herausgebildet hat und wo die räumliche Entfernung nicht allzugroß ist, fällt es so oft schwer, ein wirklich gesundes Verfassungsleben unter den das Kirchspiel bildenden Gemeinden zu ermöglichen; nur allzuoft bereitet örtliche Eifersucht bei der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten (Bildung der Gesamtvertretung, Pfarrwahl, Bauangelegenheiten) unliebsame Störungen und Schädigung des kirchlichen Lebens. Der Zug der Zeit geht eher auf Zerlegung der Gemeinden als auf Bildung großer Sammelgemeinden.

In jüngster Zeit sind allerdings einzelne bisherige Diasporaorte der nächstgelegenen Kirchengemeinde, von welcher aus sie bisher schon pastoriert wurden, förmlich eingegliedert worden (Stetten: Börrach), allein es konnte dies und kann dies auch fernerhin doch nur geschehen, wo wirkliche räumliche Beziehungen gegeben sind. Wie sollen aber entfernt gelegene Diasporaorte eingegliedert werden? Soll z. B. Neustadt auf dem Schwarzwald als Nebenort oder Filial zu Freiburg oder zu Gundelfingen, von wo es z. B. pastoriert wird, geschlagen werden? Auch die Erhebungen bei anderen deutschen Kirchenbehörden über die Organisation der Diaspora haben gezeigt, daß da, wo solche Sammelgemeinden eingerichtet sind, die rechtlichen Konsequenzen schließlich doch nicht gezogen werden können, so daß eine Reihe Ausnahmefälle geschaffen werden oder daß thatsächlich die rechtliche Organisation schließlich nur auf dem Papier steht. In Württemberg rührt die Umschreibung der Kirchengemeinden aus früherer Zeit her. Jetzt, wo sich die Kirchengemeindebildung und das kirchliche Gemeindeleben daselbst erst recht entfalten, wird erst sich zeigen, ob das Bestehen großer Diaspora-Sammelgemeinden mit allem daraus folgendem sich als ein Vorteil oder nur als möglich erweisen wird. Bei der geographischen Gestalt und der geschichtlichen Entwicklung unseres Landes liegen die Diasporaverhältnisse auch ganz anders, als in anderen Ländern. Gegenwärtig vollzieht sich bei uns eine fortwährende Verschiebung der Verteilung der Konfessionen; die früher konfessionell streng geschiedenen Bezirke und Landesteile werden immer mehr gemischt. Jedes Jahr bringt Änderungen in unserer Diasporaeinteilung. Wenn wie bisher jeder einzelne Diasporaort zur Pastoration einem bestimmten Geistlichen zugeteilt ist, so läßt sich eine solche Tabelle ohne große Umstände und Schwierigkeiten jederzeit den wechselnden Verhältnissen entsprechend berichtigen und von Zeit zu Zeit vollständig erneuern. Neubildung und Auflösung von Kirchengemeinden und Neubegrenzung des Umfangs derselben ist nicht so einfach zu vollziehen; die Änderungen sind meist auch mit schwierigen vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen ver-

bunden. Bei den Kirchengemeinden müssen dauernd begründete Zustände sein, soll nicht die gesamte Organisation Not leiden. Es dürften dies gewichtige Gründe sein, welche eine durchgreifende Eingliederung sämtlicher Diasporagenossen in den Kirchengemeinerverband unzweckmäßig und undurchführbar erscheinen lassen.

Wenn daran gedacht wird, aus denjenigen Diasporaarten, welche wegen der räumlichen Verhältnisse den jetzt schon bestehenden Kirchengemeinden weder als Filiale noch als Nebenorte würden zugewiesen werden können, eigene neue Kirchengemeinden zu bilden und wenn hiefür die sog. Hauptdiasporagenossenschaften, die Sitze eigener Pastorationsgeistlicher, ins Auge gefaßt werden, so ergeben sich folgende Schwierigkeiten:

Mit der Bildung von Kirchengemeinden allein, ohne gleichzeitige Errichtung von Pfarreien, wäre nicht geholfen. Die Kirchengemeinden im Sinne des § 6 der K.-Verf., auf welchen die kirchliche Verfassung sich aufbaut, sind die Pfarrgemeinden (vgl. auch § 3 der Beilage B der Unionsurkunde). Eine Kirchengemeinde ohne eigene Pfarrei läßt sich zwar als eigene juristische Persönlichkeit denken; das Verhältnis liegt vor bei den Filialgemeinden; aber ein selbständiges verfassungsmäßiges Organ im Sinne des § 6 der K.-Verf. bilden solche Kirchengemeinden nicht, sondern sie können nur als Teile eines Kirchspielsverbands in Betracht kommen. Wollte man also etwa Kirchengemeinden ohne Pfarreien in den Hauptdiasporaarten bilden, so würden diese neuen Gemeinden doch, um am Verfassungsorganismus teilnehmen zu können, in den Pfarrgemeinerverband mit andern Gemeinden einzugliedern sein, was oben schon als unthunlich und unzweckmäßig bezeichnet wurde. Ganz entsprechend ist auch die Begriffsbestimmung, welche Art. 1 des Ges. v. 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., giebt. Diese Gesetzesbestimmung hat für die evangelische Kirche und für die evangelischen Kirchengemeinden durchaus kein neues Recht geschaffen, sondern lediglich das bis dahin schon bestehende Recht bestätigt. Die Bestimmung war von Bedeutung wesentlich für die katholische Kirche, da bei der Organisation derselben die eigene öffentlich-rechtliche Persönlichkeit der Kirchengemeinde als solcher sich nicht so ohne weiteres ergab (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf zu Art. 1. S. 19 und Kommissionsbericht der II. Kammer S. 11). Auch Artikel 1 des Kirchensteuergesetzes hat die Pfarrgemeinde, die Kirchengemeinde mit „pfarrlichem“ Gottesdienst im Auge, wie denn das Kirchensteuergesetz von 1888 im wesentlichen den alten Begriff des Kirchspiels beibehalten und denselben nur auf die Konfessionsgenossen beschränken will. Ebenso machen die staatlichen Bestimmungen die weltliche Feier bestimmter kirchlicher Feiertage davon abhängig, ob die betr. Konfession in der betr. Gemeinde Pfarrechte besitzt oder nicht. Pfarrechte aber hat (nach einer Entscheidung des Gr. Min. d. Innern vom 18. Dezember 1879 — s. Schlusser, Polizeistrafrecht S. 339) eine Konfession nur, wenn ihre in einer politischen Gemeinde wohnhaften Angehörigen eine kirchliche Gemeinde bilden und für sie ausschließlich oder gemeinsam mit andern Kirchengemeinden nach der Bestimmung des öffentlichen Rechts eine Pfarrei besteht. \*)

Dementsprechend wurde auch bisher bei der Bildung von Gemeinden in der Diaspora jeweils die Errichtung der Pfarrei gleichzeitig vorgenommen (vgl. Säckingen, Überlingen, Durmersheim, Donaueschingen); nur in Billingen, das als Filial nach Mönchweiler zugewiesen wurde, ist es seither bei der Bildung der Kirchengemeinde verblieben, es hat sich indessen auch dieses Verhältnis stets als eine Quelle von Unzuträglichkeiten erwiesen und es wird die Errichtung einer Pfarrei auch hier schon längst angestrebt.

Wie soll aber die Kirche in ihrer jetzigen Lage auf einmal eine ganze Reihe von Pfarreien errichten? Bei Säckingen u. s. w. konnte dies früher noch in der Weise ermöglicht werden, daß die Pfarrodotation unter

\*) Wenn in dem Erlasse des Gr. Min. d. Innern vom 16. Dezember 1876 — R.V.D.Bl. 1877 S. 2 — hinsichtlich der Teilnahme der Geistlichen an der Armenpflege und Schulaufsicht der Begriff des „Ortspfarrers“ auch auf den Pastorationsgeistlichen anwendbar erklärt wird, so liegt in dieser speziell für Armen- und Schulwesen zugestandenen erweiternden Auslegung des Begriffs „Ortspfarrer“ nicht ohne weiteres das Anerkennung der Diasporagenossenschaft als Pfarrgemeinde. Es wird vielmehr in dem Erlaß v. 16. Dezember 1876 ausdrücklich der Begriff „Ortspfarrer“ im Sinne des Armen- und Schulgesetzes dem Begriff des Inhabers einer wirklichen Pfarrei entgegengesetzt.



wesentlicher Inanspruchnahme des allgemeinen Hilfsfonds annähernd auf 1600 M. gebracht wurde. Dieser Fond kann aber schlechterdings keine weiteren ständigen Lasten übernehmen. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß jetzt schon der Durchschnittsertrag einer Pfarre in unserer Landeskirche auf nur 2000 M., das Durchschnittseinkommen eines Pfarrers aber auf 3000 M. sich berechnet, so daß bei 377 Pfarren ein Fehlbetrag von ca. 377 000 M. jährlich sich ergibt, der durch die für die laufende staatliche Budgetperiode bewilligte Staatsdotations von jährlich 250 000 M. bei weitem nicht gedeckt ist, vielmehr mit über 120 000 M. auf die selbst mit Defizits belasteten allgemeinen Fonds fällt.

Wenn in der Denkschrift hervorgehoben wird, die finanzielle Belastung werde keine allzu erhebliche sein, der Unterschied zwischen dem jetzigen Gehalt eines Pastoralgeistlichen und dem Mindestgehalt eines künftigen Pfarrers betrage nur 200 M., so ist darauf hinzuweisen, daß sich dies der Berechnung vollständig entzieht. Die Mühsale, welche der Diasporadienst bietet, werden auch wieder aufgewogen durch viele Vorteile, welche die bei Errichtung der Pfarren nach der Denkschrift in Aussicht zu nehmenden Orte bieten: es werden Orte wie Bühl, Gengenbach, Meersburg, Oberkirch, Stodach, Tauberbischofsheim, Waldkirch, Waldshut, Zell, wenn sie als Pfarren zur Besetzung ausgeschrieben würden, gewiß eine nicht unbeträchtliche Anzahl von dienstälteren Bewerbern finden, es werden diese Orte kaum zu den Anfangspfarren gehören, sondern viel eher zu den Pfarren, deren Inhaber einen das Durchschnittseinkommen übersteigenden Gehalt zu beanspruchen haben werden. Ferner kommt bei Berechnung des Unterschiedes einer Pfarrbesoldung und den jetzigen Gehältern der Pastoralgeistlichen in Betracht, daß die Bestandteile, aus welchen sich letztere Gehälte zusammensetzen, die Beiträge des Gustav-Adolf-Vereins, die Bewilligungen aus der Reformationsfestkollekte, doch nicht als feste Kompetenzen, als feste Dotation angesehen werden können. Es fehlt daher in viel höherem Maße an den finanziellen Voraussetzungen zur Errichtung von Pfarren, als die Denkschrift annimmt. Letztere rechnet allerdings schon mit dem Faktor eines allgemeinen Kirchensteuergesetzes. Allein alle Erwägungen über diesen Punkt sind noch nicht spruchreif und es muß deshalb dieser Faktor bei der jetzigen Würdigung der Verhältnisse völlig außer Betracht bleiben.

Eine umfassende Neubildung von selbständigen Kirchengemeinden und Pfarren erscheint hiernach zur Zeit wenigstens völlig undurchführbar.

Es erübrigt daher nur die Untersuchung, wie auf dem Boden der jetzigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse den Wünschen der Diaspora Berücksichtigung zu Teil werden kann.

Erstes Bedürfnis der Diaspora und erste Aufgabe der Landeskirche ist es, daß das kirchliche Leben der Diaspora, daß Gottesdienst, Seelsorge, religiöse Unterweisung der Jugend möglichst ausgiebig sich gestalten hieran wird es die Kirchenbehörde und die Kirche, unterstützt von den kirchlichen Vereinen und der Opferwilligkeit der Diaspora selbst, wie bisher nicht fehlen lassen.

Sodann wird nach wie vor, wenn auch nicht mit allgemeinen Maßnahmen, sondern von Fall zu Fall jede Gelegenheit wahrzunehmen sein, wo Diasporaorte in bestehende Kirchengemeinden eingegliedert werden können. Dabei kommt nur jetzt die Rücksicht in Betracht, daß die Gegenwart mehr auf Bildung fest in sich abgeschlossener Gemeindebezirke drängt, als auf eine Zusammenfassung ausgedehnter Gebiete; auch ist billig darauf zu achten, daß die einem Kirchspiel einzugliedernden Bewohner eines bisherigen Diasporaortes auch wirklich an den kirchlichen Einrichtungen ihrer neuen Muttergemeinde mit Nutzen teilnehmen können, denn andernfalls könnte große Unbilligkeit dadurch entstehen, wenn solche entlegene Bewohner des Kirchspiels wegen ihrer mehr oder weniger formalen Zugehörigkeit zu letzterem zu den Lasten des Kirchspiels in gleicher Weise beigezogen werden müßten, wie die Bewohner der Hauptgemeinde; Art. 21 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888 sieht nämlich eine Erleichterung nur für die Filialeinwohner vor, nicht für die Bewohner bloßer Nebenorte. Jetzt nimmt die Diaspora als Gast in vollem Maße Anteil an den Einrich-

tungen der Kirchengemeinden; sobald sie in den Kirchengemeinerverband eingegliedert wird, erwächst ihr auch die Last.

Ferner wird die Kirchenregierung auch unter den gegenwärtigen mißlichen Verhältnissen die Neubildung von eigenen Kirchengemeinden und Errichtung von neuen Pfarreien nicht aus dem Auge lassen. Eine Besserung in der rechtlichen Lage ist durch das Kirchensteuergesetz vom 26. Juli 1888 wenigstens insofern eingetreten, als nach dem Schlußsatz des Art. 2 die Zuhilfenahme der örtlichen Kirchensteuer zur Ausstattung neu zu errichtender geistlicher Ämter mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde zugelassen ist.<sup>\*)</sup> Wo also eine Diasporagemeinde mit einer größeren Anzahl angeheuerter Familien und mit einer gewissen Steuerkraft vorhanden ist, könnte die Bildung der Kirchengemeinde leichter als bisher vollzogen werden, wenn zugleich die Möglichkeit und die Bereitwilligkeit vorhanden ist, das Fehlende an der Pfarrbesoldung durch örtliche Kirchensteuer zu ergänzen.

Vielleicht auch ließe sich im einzelnen Falle, wo in einer Diasporagemeinde die Voraussetzung zur Bildung einer Kirchengemeinde im wesentlichen gegeben, wo ein Pfarrdotationsfond zwar vorhanden, aber zur Deckung des Gehalts eines Pfarrers noch nicht genügend erstarkt wäre, ein Ausweg in der Weise finden, daß dennoch zur Bildung der Kirchengemeinde und zur Errichtung der Pfarrei geschritten würde, daß aber letztere ebensolange unbezahlt bliebe und durch Pfarrverwalter versehen würde, bis der Pfarrfond genügend erstarkt wäre. Vorausgesetzt, daß die Großh. Staatsregierung zu einem solchen Vorgehen ihre Genehmigung erteilen würde (vgl. Art. 11 des Kirchensteuergesetzes), so würde eine solche Gemeinde wenigstens Kirchengemeinde- und Pfarrecht im Sinne der Kirchenverfassung und der Staatsgesetzgebung besitzen. Eine solche Gemeinde wäre hinsichtlich ihrer geistlichen Bedienung in derselben Lage, wie die bestehenden Gemeinden der Landeskirche, welche wegen ungenügender Dotation durch Pfarrverwalter versehen werden müssen. Der bisherige Pastoralgeistliche an solcher Stelle würde Pfarrverwalter mit allen rechtlichen Folgen; soweit der Pastoralgeistliche einen höheren Gehalt bis jetzt bezog als ein Pfarrverwalter, könnte, um eine Verkürzung in den Bezügen zu verhindern, das bisherige Plus etwa in Form eines Aversums für die auswärtigen Geschäfte gegeben werden.

Es sollte aber für solche Fälle der Erhebung einer Diasporagemeinde zur Kirchengemeinde und der Errichtung einer Pfarrei mit einstweiliger Vernehmung durch Pfarrverwalter eine Sicherheit dagegen gegeben sein, daß dann solche Gemeinden nicht etwa, sich stützend auf den Wortlaut des § 97 c der K.-Verf. folgern könnten, daß das Ausschreiben zur definitiven Besetzung unter allen Umständen erfolgen müsse, sobald an dem Einkommen des Pfarrers 1600 M. gedeckt wären. Die Kirche ist augenblicklich einer solchen finanziellen Belastung nicht gewachsen, zumal wenn eine solche in mehreren Fällen zugleich hervortreten sollte. Es würde sich daher, will man auf den hier angedeuteten Weg eingehen, sich empfehlen, etwa dem § 97 c der K.-Verf. folgenden Zusatz zu geben:

„Bei Neuerrichtung von Pfarreien kann die Besetzung der Pfarrei solange ausgesetzt bleiben, bis ein den Durchschnittsgehalt eines Geistlichen deckendes Einkommen gesichert ist.“

Auf anderen Wegen, als den angedeuteten, läßt sich das Ziel der Diaspora, die Erlangung von Gemeinde- und Pfarrecht, zur Zeit nicht erreichen. Wo diese Wege vorerst noch nicht eingeschlagen werden können, da sind die gegenwärtigen Zustände, welche die Denkschrift wohl etwas gar zu düster schildert, eben weiter zu ertragen.

Es sei gestattet, auf die in der Denkschrift hervorgehobenen Mißstände der gegenwärtigen Lage etwas näher einzugehen.

<sup>\*)</sup> Darüber, daß die Beziehung der Staatsdotation zur Dotation neu zu errichtender Pfarreien ausgeschlossen ist, vergleiche man Begründung des Regierungsentwurfs zum örtlichen Kirchensteuergesetz zu Art. 2 S. 20.

Es wird gesagt: die Diasporagenossenschaft als solche könne keinerlei Rechtsgeschäfte vornehmen. Es ist oben schon ausgeführt worden, daß die juristische Persönlichkeit und privatrechtliche Erwerbs- und Handlungsfähigkeit in den Kirchenfonds der einzelnen Diasporagenossenschaften gegeben ist. Es würde übrigens wohl keinem Anstand unterliegen, daß auch die Diasporagenossenschaften als Personenvereinigungen zum Zweck der Befriedigung der religiösen Bedürfnisse Korporationsrechte nach Maßgabe der Landesherrl. V.D. vom 17. Nov. 1883, die Erteilung der Körperschaftsrechte betr. — Ges. u. V.D.Vl. 1883 S. 324 — erlangen könnten, wie sie neuerdings ja vielen kirchlichen und wohltätigen Vereinen verliehen worden sind. Allein die Eigenschaft von Kirchengemeinden mit öffentlich-rechtlicher Wirkung würden sie damit doch noch nicht erlangt haben; für die privatrechtliche Persönlichkeit reicht, wie bemerkt, der Fond aus.

Es wird geklagt, die Pastoralgenossenschaft trage namhaft zum Gehalt des Pastoralgeistlichen bei, habe aber keine Einwirkung auf die Ernennung desselben und habe überhaupt kein Recht, einen Geistlichen zu haben. Hierzu ist zu bemerken: das Pfarrwahlrecht der Gemeinden steht nicht in innerem Zusammenhang damit, ob das Pfründeeinkommen von der Gemeinde oder anderwärts herrührt. Eine Einwirkung auf die Ernennung der Pfarrverwalter steht auch den wirklichen Kirchengemeinden nicht zu und ebenso haben auch diese kein förmliches Recht auf eigene Pfarrverwalter. Es hat in der Zeit des Mangels an geistlichen Kräften manche Kirchengemeinde sich mit nachbarlicher Besetzung begnügen müssen. Die Pastoralgeistlichen sind, so lange sie nicht Pfarrer sind, eben Vikare, wie die Pfarrverwalter, und es muß sich die Kirchenbehörde bezüglich der Ernennung und Besetzung freie Entschließung wahren. Es ist dies in der Diaspora sogar in erhöhtem Grade notwendig. Die Kirchenbehörde hat gerade bei der Bedeutung, welche die Diaspora für unsere Kirche hat, in erhöhtem Maße darauf zu achten, daß für die seelsorgerliche Bedienung stets frische, leistungsfähige und überhaupt nach allen Richtungen geeignete Kräfte zur Verwendung kommen. Gerade in der Diaspora kann die Belassung eines Seelsorgers, welcher aus körperlichen oder aus anderen Gründen seiner Aufgabe weniger gewachsen ist, das in der Entwicklung begriffene kirchliche Leben schwer schädigen. Es ist daher die jetzige Ordnung der Verhältnisse der Pastoralgeistlichen für die Diaspora selbst vorteilhafter, als wenn z. B. ein Pfarrer in höherem Alter den oft ausgedehnten Dienst nur mangelhaft oder mit Hilfe eines Vikars versehen würde, oder wenn z. B. die Kirchenbehörde nur nach Maßgabe des kirchlichen Dienergesetzes vom 26. Juli 1886 die Entfernung eines ungeeigneten Geistlichen bewirken könnte. Bei der Besetzung der Pastoralstellen wird übrigens die Kirchenbehörde selbstverständlich darauf bedacht sein, daß ein allzuhäufiger Wechsel vermieden werde. Mißstände, welche nach dieser Richtung beklagt wurden, hatten ihren Grund früher in dem Mangel an verfügbaren geistlichen Kräften.

Es wird beklagt, daß die Diaspora in den Synoden nicht wählen dürfe. Dies ist richtig und hat eben seinen Grund in der auf dem Gemeindeprinzip ruhenden Verfassung. Allein es darf doch darauf hingewiesen werden, daß die Pastoralgeistlichen nach § 47 Abs. 3 der K.-Verf. auf der Diözesansynode wenigstens beratende Stimme haben und daß nichts im Wege steht, auch die weltlichen Vertreter der Diaspora mit demselben Recht zuzulassen (s. K. V.D.Vl. 1863 S. 65). Auf diese Weise ist es den Vertretern der Diaspora doch auch ermöglicht, an der Besprechung der kirchlichen und sittlichen Zustände der Diözese und der allgemein-kirchlichen Angelegenheiten, wohl dem wichtigsten Gegenstand der Tagesordnung der Diözesansynoden, teil zu nehmen, und es wird gerade durch die Vertreter aus der Diaspora, welche im kirchlichen Leben auf dem exponierten Posten stehen, die Diözesansynode manche dankenswerte Belebung und Anregung empfangen können.

Es wird als Mißstand bezeichnet, daß die Diaspora bezüglich der weltlichen Feier der Sonn- und Festtage nicht dieselbe Stelle einnehme, wie die Kirchengemeinden; dies ist richtig und bedauerlich, allein es läßt sich hier eben nur durch Erlangung der Pfarrechte nach den oben bezeichneten Wegen allmählich abhelfen. Die Katholiken, welche in der Zerstreung leben, befinden sich bezüglich ihrer Feiertage in derselben Lage.

Eine Reihe von Mängeln, welche in der Denkschrift hervorgehoben werden, bezieht sich auf die Stellung der Pastoralionsgeistlichen.

Als Mängel werden angeführt: der Titel, die mangelnde Pensionsberechtigung, der ungenügende Gehalt, die ungenügenden Tagesgebühren, der Mangel an Stimm- und Wahlrecht zur Diözesan- und General-synode, die unständige Stellung. Allen diesen Mängeln könnte allerdings nur dadurch abgeholfen werden, daß man eben den Pastoralionsgeistlichen die Stellung von Pfarrern mit allen rechtlichen Wirkungen geben würde. Stimm- und Wahlrecht zu den Synoden würden die Pastoralionsgeistlichen allerdings im einzelnen Fall erreichen können, wenn nach Maßgabe der Ausführungen oben (S. 11) die Einrichtung von Pfarrverwesereien sich ermöglichen ließe. Höherer Gehalt, Pensionsberechtigung und ständige Stellung würde ihnen aber auch in diesem Fall nicht gewährt werden können, da sie dann eben die Stellung von Pfarrverwaltern einnehmen würden.

Den Gehalt der Pastoralionsgeistlichen anlangend, so ist dieser unter den gegenwärtigen Verhältnissen höher bemessen, als der der Pfarrverwalter in gleichem Dienstalter. Letztere beziehen neben freier Wohnung und etwaigen Accidentien höchstens 1200 *M.* Gehalt, die Pastoralionsgeistlichen bis zu 1400 *M.* Der höhere Bezug findet allerdings seine Begründung in dem höheren Aufwand, welcher den Pastoralionsgeistlichen in ihrer Stellung erwächst. Es ist auch schon mehrfach vorgekommen, daß Diasporagemeinden ihren Pastoralionsgeistlichen aus eigenen Mitteln besser stellten; vonseiten der Kirchenbehörde steht dem nichts im Wege, aber von sich aus kann sie, soll nicht eine Unbilligkeit gegenüber den meist in gleichem Dienstalter stehenden Pfarrverwaltern entstehen, eine Erhöhung der Bezüge nicht eintreten lassen. Daß die Stellung der Pastoralionsgeistlichen derjenigen der ihnen gleichaltrigen Pfarrkandidaten und selbst jüngerer Pfarrer nicht zurücksteht, dürfte schon aus dem Umstand hervorgehen, daß der Wunsch eines Pastoralionsgeistlichen, seine Stelle mit der eines Pfarrverwalters zu vertauschen, nur selten laut wird, und daß die Pastoralionsgeistlichen sich um Anfangspfarreien, welche ihrem Dienstalter entsprechen würden, wenig melden. Die zur Zeit im Dienst befindlichen Pastoralionsgeistlichen sind zum Teil schon vier Jahre und darüber auf ihren Stellen. Der Pastoralionsgeistliche hat dafür, daß er einen ausgedehnten Dienst hat, auch manche Annehmlichkeit durch die Lage seines Amtesitzes; mancher junge Pfarrer und Pfarrverwalter auf entlegenen, schwierigen Posten hat vielleicht einen ebenso schwierigen, wenn nicht schwierigeren Dienst, ohne in der Annehmlichkeit des Anstellungsortes eine Entschädigung zu finden.

Es wird auf das Mißliche des Titels „Pastoralionsgeistlicher“ hingewiesen. Nun, sofern hier wirklich ein Mißstand als vorhanden angenommen wird, hätte eine Änderung der Bezeichnung wohl kein Bedenken. Es fragt sich nur, welche Benennung gewählt werden will. „Pfarrverwalter“ geht deswegen wohl nicht, weil diese Bezeichnung folgerichtig nur bei demjenigen zutrifft, welcher wirklich eine „Pfarrei“ verwaltet, was eben bei der Diasporagemeinde, die nicht zur Pfarrei erhoben ist, nicht der Fall ist. Vielleicht könnte der Titel „Diasporageistlicher“ gewählt werden. Auch wäre nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen durch Höchste Entschliekung Titel und Rang eines Pfarrers, aber ohne die rechtliche Stellung eines solchen, namentlich an Dienstältere in der Diaspora verwendete Pfarrkandidaten verliehen würde.

Ebenso unterliegt es keinem Bedenken, daß die Diätenordnung vom 11. Dez. 1874 (R.B.O.V. S. 91) dahin abgeändert würde, daß die Pastoralionsgeistlichen mit Rücksicht auf ihre immerhin selbständige Stellung den Pfarrern und selbständigen Pfarrverwaltern gleichgestellt würden. Es müßte dann in Klasse IV (R.B.O.V. 1874 S. 92) heißen: „die Pfarrer, die selbständigen Pfarrverwalter und die Diasporageistlichen“.

In den obigen Ausführungen mußte dargelegt werden, daß mit Änderungen der Kirchenverfassung und mit allgemeinen Organisationsmaßnahmen der Diaspora zur Zeit nicht mit einem Male gedient werden könne;

dagegen möchte hier zur Erwägung gegeben werden, ob nicht für einen Teil der Diaspora, nämlich denjenigen des Seebezirkes, einem schon längst empfundenen Mißstand auch unter der gegenwärtigen Rechtslage könnte abgeholfen werden. Schon im Jahre 1861 (R. V. O. Bl. 1861 S. 46) wurde Anordnung getroffen, daß der jeweilige evang. Stadtpfarrer zu Konstanz als Stellvertreter des Dekans der Diözese Schopfheim in selbständiger Weise und mit eigener Verantwortlichkeit die kirchliche Aufsicht und Leitung der Diaspora des Seebezirkes versehen und in dieser Hinsicht unmittelbar dem Oberkirchenrat unterstellt sein sollte.\*) Es ließe sich fragen, ob man nicht einen Schritt weiter gehen und zur Bildung einer eigenen Diözese vorschreiten könnte. Allerdings sind zur Zeit nur vier Gemeinden und vier Pfarreien vorhanden (Konstanz, Überlingen, Bisingen und Kadelburg), welche verfassungsmäßige Glieder dieser Diözese wären. Würde man aber davon ausgehen, daß die neu zu bildende Diözese wegen der geringen Zahl ihrer Gemeinden vorerst keinen eigenen Wahlbezirk für die Generalsynode bilden, sondern nach dieser Hinsicht mit der Diözese Schopfheim verbunden sein sollte, wie dies ja z. B. auch bei den Diözesen Abelsheim und Borberg der Fall ist, so würde wohl kein Bedenken dagegen bestehen, dem geographisch von dem Marktgräserland vollständig entlegenen, durch gleichartige kirchliche Interessen bewegten Seebezirk einen besonderen Diözesanverband zu geben. Wenn auf der Synode dieser neuen Diözese sämtliche Pastoralionsgeistliche und auch weltliche Vertreter der Diaspora, wenn auch nur mit beratender Stimme Teil nehmen würden, so würde trotz der geringen Zahl eigentlicher Gemeinden die Diözesansynode eine genügende Zahl von Teilnehmern haben, um in erspriechlicher Weise die besonderen kirchlichen und sittlichen Zustände jenes Landesteils und die allgemein kirchlichen Fragen zu besprechen; auch ist ja zu hoffen, daß im Wege der Gemeindebildung nach und nach sich mehr wirkliche Gemeinden an die genannten vier anschließen würden. Bei der Wahl zur Generalsynode hätten die vier Gemeinden und ihre Pfarrer vollständig die bisherige Stellung zur Diözese Schopfheim. Im übrigen aber wäre die Diözese unabhängig. Dekan und Diözesanausschuß würden genau nach den Bestimmungen der Verfassung gewählt werden, wobei allerdings der Wahlkörper vorerst ein sehr beschränkter wäre. Dekan und Diözesanausschuß hätten auch in einer der Kirchenverfassung entsprechenden Weise ihre Befugnisse über die Diasporagenossenschaften, deren Vorstände und Geistliche auszuüben, so daß die Zugehörigkeit derselben zur Diözese und zur Landeskirche gewiß deutlich hervortreten würde.

Schwierigkeiten könnten nur auf finanziellem Gebiet, nemlich hinsichtlich Bildung der Diözesankasse und Verteilung der dann allerdings auch die Diasporagemeinden treffenden Diözesanlasten entstehen; allein dieselben dürften doch im Hinblick auf das zu erreichende Ziel nicht allzuschwer zu überwinden sein.

Ein Gesetzentwurf über die Bildung einer neuen Diözese kann übrigens der gegenwärtigen Generalsynode noch nicht vorgelegt werden, da nach § 46 Abs. 2 der R.-Verf. vorher noch Vorverhandlungen gepflogen werden müßten. Im Notfall aber ließe sich, sofern die Generalsynode mit den wesentlichen Punkten sich einverstanden erklärt hätte, der Gegenstand auch durch provisorisches kirchliches Gesetz ordnen.

\*) Seit 1878 vertritt Stadtpfarrer Ewald von Überlingen die Geschäfte der Seebiaspora — Bekanntmachung v. 31. Dezember 1878, Kirchl. V. O. Bl. 1879 S. 1.